

Stellungnahme zum Entwurf der

Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

BNetzA, Az.: 618-25-02 vom 17.09.2025

Oktober 2025 | Die Bundesnetzagentur (BNetzA) legt mit dem Entwurf zur MiSpeL-Festlegung einen gut durchdachten, stimmigen und progressiven Rahmen für die Einbindung von Speichern und bidirektionalen Ladepunkten an bestehenden und neuen Erneuerbare Energien-Anlagen vor. **Der bne begrüßt den Festlegungsentwurf ausdrücklich.**

Die Festlegung ist ein **wirksames Instrument im Umgang mit Stromspitzen**. Sie gestaltet die Anfang 2025 mit dem „Stromspitzengesetz“ beschlossenen neuen Optionen der Direktvermarktung (Abgrenzungsoption, Pauschaloption). Die **Festlegung setzt einen klaren und verständlichen Rahmen**, mit dem Speicher und auch bidirektionale Ladepunkte im Rahmen der **Direktvermarktung** ihre Flexibilität dem Stromsystem zur Verfügung stellen können. Eine **Marktaktivierung** der Speicher ist auch **wichtig für die Versorgungssicherheit**. Durch die Festlegung können Speicher an Solar- und Windkraftanlagen dem Strommarkt in Knappheitssituationen helfen.

Ein unmittelbares Inkrafttreten der MiSpeL-Festlegung ist dringend nötig. Verzögerungen bei der Umsetzung erhöhen die Risiken von Stromspitzen. Angebracht ist daher ein **Inkrafttreten im ersten Halbjahr 2026**. Die BNetzA sieht in der Festlegung zurecht vor, dass alle Netzbetreiber und Messstellenbetreiber verpflichtet werden, die Abgrenzungsoption und die Pauschaloption nach den Maßgaben der MiSpeL-Festlegung zu ermöglichen.

Die neue Energiewirtschaft erwartet von den Verteilnetzbetreibern, auf Basis dieser Festlegung, den **Speichern auch bezugsseitig Netzzugang zu gewähren**. Eine umfangreiche **„Speicher-Nachverdichtungs-Offensive“** an direktvermarkteten Anlagen mit bestehenden Netzanschlüssen (ohne Fördermitteleinsatz) ist nun möglich – und nötig.

Inhalt der Stellungnahme

Lob an die BNetzA: Gute und stimmige Festlegung	2
Anmerkungen zum Tenor zur MiSpeL-Festlegung	3
Zu Tenorziffer 1: Zuordnung zu einer Option, Wechsel der Veräußerungsform	3
Zu Tenorziffer 1: Formulierung anpassen, um PPA und HKN nicht auszuschließen	3
Zu Tenorziffer 4: Verpflichtenden Anwendung durch NB und MSB (notwendig)	4
Zu Tenorziffer 6: Unmittelbares Inkrafttreten ist nötig und angemessen	4
Anmerkungen zur Anlage 1 (Abgrenzungsoption)	5
Zu 3: Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption	5
Zu 3: Speicher der Innovationsausschreibung	6
DC-gekoppelte Speicher in der Abgrenzungsoption zulassen (z.B. Fall A2)	6
Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste (Fehler in der Notation)	7
Generelle Anmerkung zum Thema Jahresmarktwert	7
Anmerkungen zur Anlage 2 (Pauschaloption)	7
Zu Kapitel 3, Nummer 3: Inkonsistenz bei Steckersolargeräten, Unsicherheit	7
DC-gekoppelte Speicher in der Pauschaloption	8
Zu hoch angesetzter wirtschaftlicher Vorteil für den Kunden	8
Jahresabrechnung durch LF, Umsetzung der Netznutzungsabrechnung	8
Optionale gestufte Einführung des Pauschalmodells in Festlegung integrieren	9
Stand-Alone-Heimspeicher und bidirektionale Ladepunkte ohne PV-Anlage	9
Klarstellungsbitte: Zweiter Verbraucher (eigener Kunde, nur Verbrauch, iMSys, 1:n)	9
Appell an Verteilnetzbetreiber: Schnelle Umsetzung, wegen Stromspitzen	10
1: VNB sollen Speichern auch bezugsseitig den Netzzugang zu gewähren	10
2: VNB sollen „Speicher-Nachverdichtungs-Offensive“ zulassen	11
3: Massengeschäftstaugliche Direktvermarktung von Kleinanlagen ermöglichen	11

Lob an die BNetzA: Gute und stimmige Festlegung

Die Bundesnetzagentur legt mit der [MiSpeL-Festlegung](#) einen durchdachten und progressiven Rahmen für die Einbindung von Speichern und bidirektionalen Ladepunkten an bestehenden und neuen Erneuerbare Energien-Anlagen vor.

Der bne begrüßt den Festlegungsentwurf ausdrücklich.

Anmerkungen zum Tenor zur MiSpeL-Festlegung

(Az.: 618-25-02)

Zu Tenorziffer 1: Zuordnung zu einer Option, Wechsel der Veräußerungsform

Bei der Zuordnung zu einer Veräußerungsform ist künftig ergänzend anzugeben, ob die Marktprämienzahlungen für die Netzeinspeisung an der Einspeisestelle auf Basis der Abgrenzungsoption oder der Pauschaloption geltend gemacht werden. Da unmittelbares Inkrafttreten der Festlegung gewünscht ist, muss auch die **Zuordnung zu einer der Optionen** effizient und insbesondere mit Blick auf die Pauschaloption massengeschäftstauglich **im Markt kommuniziert** werden können, auch vor der vollständigen Umsetzung in der GPKE. Die Festlegung könnte einen Hinweis enthalten, dass auch bilaterale Kommunikation in der Einführungsphase geboten und angebracht ist, da wegen der Stromspitzen-Thematik schnelle Umsetzung nötig ist. Zusätzlich könnten im Rahmen der Festlegung Vorschläge für übergangsweise nutzbare und über die MaKo kommunizierbare abgestimmte Identifier hilfreich sein.¹ Ein abgestimmter Identifier kann helfen, den Clearingaufwand zwischen LF und NB zu vermindern (bzgl. Pauschaloption).

*In der Festlegung sollten **Hinweise zur Kommunikation der Zuordnung zu einer der Optionen** enthalten sein (zumindest für Übergangsphase, bis MaKo-Formate angepasst wurden).*

Zu Tenorziffer 1: Formulierung anpassen, um PPA und HKN nicht auszuschließen

Nach dem Entwurf muss „mindestens eine marktprämien-geförderte EE-Anlage“ für die Zuordnung enthalten sein. Dies benachteiligt Anlagen, die rein in der sonstigen Direktvermarktung (z.B. PPA) betrieben werden, z.B. weil die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) gewünscht ist. Die Abgrenzungsoption ist auch für § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG anwendbar, was keine Marktprämie als Voraussetzung hat. Eine Einschränkung im Anwendungsbereich darauf, dass „mindestens eine marktprämien-geförderte EE-Anlage“ enthalten sein muss, wird daher **abgelehnt**. Wir möchten anregen, die Abgrenzungsoption zur Umlagensaldierung auch für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung zuzulassen.

*Der bne regt an, die **MiSpeL-Festlegung so zu gestalten, dass die Abgrenzungsoption auch bei ausschließlich förderfreiem Betrieb der Anlagen (nur sonstige Direktvermarktung, PPA) anwendbar ist**. Die ist nötig, um (künftig, nach gesetzlichen Klarstellungen) auch in der sonstigen Direktvermarktung für zwischengespeicherten förderfreien EE-Strom aus Mischspeichern HKNs ausstellen zu können.*

Für die Nutzung von HKN im Rahmen Abgrenzungsoption sollten Formulierungen im EEG und in der HKRNDV angepasst werden. Dies ist jedoch nicht Teil des Festlegungsverfahrens. Der bne arbeitet an Anpassungsvorschlägen.

¹ Der Zuordnungswunsch zu einer Option könnte über ein MaKo-Freitextfeld kommuniziert werden:

- Identifier für **Ausschließlichkeitsoption** (§ 19 Abs. 3a EEG 2023): „**19iia**“

- Identifier für **Abgrenzungsoption** (§ 19 Abs. 3b EEG 2023): „**19iib**“

- Identifier für **Pauschaloption** (§ 19 Abs. 3c EEG 2023): „**19iic**“, ggf. mit Zusatzinformationen „19iic, [Werte]“

Zu Tenorziffer 4: Verpflichtenden Anwendung durch NB und MSB (notwendig)

Entsprechend des Festlegungsentwurfs werden Netzbetreiber und Messstellenbetreiber verpflichtet, die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegierungen nach Maßgabe der Festlegung zu ermöglichen.

*Die **Verpflichtung wird ausdrücklich unterstützt**. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber haben die Abgrenzungs- oder Pauschaloption nach den Maßgaben der Festlegung zu ermöglichen.*

Rechtsanspruch der Anlagenbetreiber und „Gewerbespeicher“:

Die Abgrenzungsoption ist unmittelbar mit Inkrafttreten der Festlegung anwendbar, wodurch an bestehenden Netzverknüpfungspunkten von EE-Anlagen der Betrieb von Mischspeichern möglich wird, ohne dass der Marktprämienanspruch entfällt. Laut Tenorziffer 4 ist die Abgrenzungsoption von NB und MSB zu ermöglichen. Gerade bei „**Gewerbespeichern**“ besteht aber Klarstellungsbedarf, ob Anlagenbetreiber einen **Rechtsanspruch auf Umstellung auf Mischstromkonzepte** haben. Denn Gewerbebetriebe mit solchen Anlagen in der Teileinspeisung und gleichzeitiger Direktvermarktung haben bereits Netzbezug (wegen des Verbrauchs des Gewerbebetriebs) und haben oft schon auch Speicher (wegen der Verbrauchsoptimierung der PV-Anlagen). Solche Anlagen sollten einfachen Zugang zur Abgrenzungsoption erhalten.

*Die Festlegung sollte einen Hinweis enthalten, dass **Anlagen in Teileinspeisung die bereits in der „Abgrenzungsoption“ das Marktprämienmodell genutzt haben**, unmittelbar die Abgrenzungsoption nutzen können, wenn die Speicherladung aus dem Netz die bisherige Bezugsleistung des NPV nicht übersteigt.*

Zu Tenorziffer 6: Unmittelbares Inkrafttreten ist nötig und angemessen

Ein **unmittelbares Inkrafttreten** der MiSpeL-Festlegung ist dringend nötig. Denn Verzögerungen bei der Umsetzung erhöhen die Risiken von Stromspitzen. Ein **Inkrafttreten im ersten Halbjahr 2026** ist daher angebracht. Die BNetzA plant zurecht festzulegen, dass Netzbetreiber und Messstellenbetreiber verpflichtet werden, die Abgrenzungs- oder die Pauschaloption nach den Maßgaben der MiSpeL-Festlegung zu ermöglichen. Die neuen Optionen sollen zunächst auch ohne die perfekte Implementierung in der GPKE anwendbar sein (bilaterale Abstimmung), was in der Festlegung auch erwähnt werden sollte.

*Der bne empfiehlt ein **unmittelbares Inkrafttreten, bevorzugt im ersten Halbjahr 2026**.*

Gültigkeit und Beihilferechtliche Genehmigung:

Die Abgrenzungsoption ist unmittelbar ab Wirksamwerden der Festlegung anwendbar, da sie keinen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die EU-Kommission erfordert. Im Gegensatz dazu ist die Pauschaloption erst nach der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung des § 19 Abs. 3c EEG durch die EU-Kommission anwendbar, deren Termin unsicher ist.

Die massentaugliche Anwendbarkeit der Pauschaloption ist eine Herausforderung für viele Akteure. Es könnte für Netzbetreiber eine Vereinfachung darstellen, wenn in der Pauschaloption die gestufte Anwendung zugelassen wird. Mit der beihilferechtlichen Genehmigung wird zuerst die Pauschalierung (§19 Abs. 3c EEG) aktiv. Mit einer „Kann-Bestimmung“ zur Umlagensaldierung (§ 21 Abs. 4a EnFG), könnte den Akteuren/Netzbetreibern eine frühe Implementierung

eröffnet werden, wenn diese möglich ist. Langsamere Akteure könnten zunächst auf die Implementierung der Umlagensaldierung verzichten.

Anmerkungen zur Anlage 1 (Abgrenzungsoption)

(Az.: 618-25-02 – Anlage 1 vom 17.09.2025)

Die Abgrenzungsoption ist für den Einsatz großer Batteriespeicher an Erzeugungsanlagen, die über das Marktprämienmodell direktvermarktet werden, von besonderer Bedeutung. Sie erlaubt den Betrieb von Speichern (oder bidirektionalen Ladepunkten) an bestehenden oder neuen Anlagen im Marktprämienmodell (Ausnahme: Innovationsausschreibung). Die Abgrenzungsoption ist eine **sehr effektive Maßnahme im Umgang mit Stromspitzen**. Auch vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Netzanschlusssituation stellt die Abgrenzungsoption einen wesentlichen Baustein für die Ermöglichung von Mischstrom-Projekten dar, die für den weiteren Zubau von erneuerbaren Erzeugungsanlagen elementar sind. Die Abgrenzungsoption erfordert eine rechnerische Abgrenzung der Strommengen und den bezugsseitigen Netzzugang.

*Nach Ansicht des bne ist das **Formelwerk der Abgrenzungsoption geeignet und praxistauglich anwendbar**. Die Bestimmung der zentralen Größen „saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr“ und „förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr“ sind nachvollziehbar. Die beschriebenen **Fallkonstellationen sind geeignet** (Basisfälle A1, A2, A3, A4).*

Es ist hilfreich und wichtig, dass die exemplarischen Fallkonstellationen auch auf **Varianten** dieser Fallkonstellationen entsprechend übertragen werden können und dies in der Festlegung explizit erwähnt wird (Anlage 1, Seite 14).

Zu 3: Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Zu Kapitel 3, Nummer 1: Ausschließliche Direktvermarktung:

Hauptsächlicher Zweck der Abgrenzungsoption ist die Anwendbarkeit in der Direktvermarktung, insbesondere im Marktprämienmodell. Die Abgrenzungsoption ist jedoch auch für § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG anwendbar, wofür ein Marktprämienanspruch keine Voraussetzung ist (z.B. sonstige Direktvermarktung im Rahmen eines PPA mit HKN, verbunden mit Umlagensaldierung). Eine Einschränkung im Anwendungsbereich darauf, dass „mindestens eine marktprämien-geförderten EE-Anlage“ enthalten sein muss, wird daher **abgelehnt**. Die Abgrenzungsoption sollte auch für Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung nutzbar gemacht werden (PPA-Anlagen, HKN).

*Der bne regt an, die **MiSpeL-Festlegung so zu gestalten, dass die Abgrenzungsoption auch bei ausschließlich förderfreiem Betrieb der Anlagen (nur sonstige Direktvermarktung, PPA) anwendbar ist**. Die ist nötig, um (künftig, nach gesetzlichen Klarstellungen) auch in der sonstigen Direktvermarktung für zwischengespeicherten förderfreien EE-Strom aus Mischspeichern HKNs ausstellen zu können.*

Zu Kapitel 3, Nummer 1: Steckersolargeräten, Abgrenzungsoption:

Der Hinweis (Seite 12, Fußnote 6) ist grundsätzlich zutreffend, dass Steckersolargeräten der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie zugeordnet werden können und damit bei Anwendung der Abgrenzungsoption in Standardvarianten unschädlich wären (bei Personenidentität).

Aber in der Praxis werden gerade bei der Abgrenzungsoption häufig Fallkonstellationen auftreten, in denen dies nicht gegeben ist und Steckersolargeräte unnötige Klärungsbedarfe verursachen, trotz vernachlässigbar kleiner Strommengen.

*Die Behandlung von steckerfertigen Solargeräten sollte überall konsistent geregelt werden. Diese Geräte sind bislang von der Anlagenzusammenfassung ausgenommen. Mit Blick auf Varianten der Fallkonstellationen (z.B. Endstromkreise von Einliegerwohnungen oder Steckersolargeräten in Gewerbebetrieben) sollten **Steckersolargeräte generell ausgenommen** werden, zumindest in der Abgrenzungsoption. Pragmatisch könnte es eine Freigrenze geben, die den Strommengen dem sonstigen Verbrauch zugerechnet werden, ohne Abgrenzung und ohne Personenidentität.*

Zu 3: Speicher der Innovationsausschreibung

Zu Abschnitt 3 Nummer 6: Bisher wurden die meisten großen Batteriespeicher in Solarparks im Rahmen der Innovationsausschreibung realisiert (ca. 200 Anlagen mit Zuschlägen). Der Festlegungsentwurf zur Abgrenzungsoption schließt genau diese Anlagen aus. Für Anlagenkombinationen der Innovationsausschreibung bleibt weiter allein die „Ausschließlichkeitsoption“, was dazu führt, dass die Speicher dieser Anlagen weiterhin schlecht ausgelastet sind und dem System weniger nützen als sie es könnten.

*Der bne empfiehlt, die **MiSpeL-Festlegung für Anlagenkombinationen der Innovationsausschreibung offener zu formulieren**, dass sich die Abgrenzungsoption nicht grundsätzlich ausschließt (kein formales Ausschlusskriterium in der Festlegung formulieren). Dies eröffnet den Raum, dass nach einer Anpassung von EEG und ggf. InnAusV die Speicherkapazität der Anlagen für das System nutzbar gemacht werden kann.*

Die Abgrenzungsoption erfordert eine Aktualisierung der Innovationsausschreibung (InnAusV), was nicht Teil dieses Festlegungsverfahrens ist. Um auch Bestandsanlagen der Innovationsausschreibung in die Abgrenzungsoption zu integrieren, könnte man z.B. einen „wertgleichen Wechsel“ diskutieren. Da die Abgrenzungsoption Speicher einfacher als über die Innovationsausschreibung ermöglicht, sollte man über eine weiterentwickelte Innovationsausschreibung Anlagenkonzepte anreizen, die aktuell nicht aus dem Markt heraus entstehen (Front-Runner für netzbildende Inverter, Schwarzstartfähigkeit, besonders hohe Speicherdauern (z.B. 8h-Speicher), etc.), wobei auch künftig die Abgrenzungsoption in der Innovationsausschreibung nutzbar werden sollte.

DC-gekoppelte Speicher in der Abgrenzungsoption zulassen (z.B. Fall A2)

Der Festlegungsentwurf enthält die Aussage, dass für DC-gekoppelte Speicher die Abgrenzungsoption mangels geeigneter Zähler nicht geeignet sei. Diese **Einschätzung möchten wir nicht teilen**. So ist z.B. die Konstellation *PV-Anlage mit DC-gekoppeltem Speicher* in Verbindung mit einem *bidirektionalen Ladepunkt* klar eine **Variante der Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“**.

*Der bne empfiehlt, dass die **Abgrenzungsoption auch mit DC-gekoppelten Speichern** anwendbar ist, z.B. in der Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“.*

Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste (Fehler in der Notation)

In Formel (13)_{A1} ist ein Fehler in der Notation enthalten. Korrektur: $(13)_{A1} = (10) \cdot (12)_{A1}$

Generelle Anmerkung zum Thema Jahresmarktwert

Bei der Anwendung der neuen Direktvermarktungsoptionen wird auf den Jahresmarktwert abgestellt, auch bei den Anlagen, die bisher Monatsmarktwerte verwenden können. Diese Umstellung auf den Jahresmarktwert verursacht zahlreiche Probleme wie z.B. Rumpffahre oder Abrechnungsverzug. Man könnte insbesondere in der Abgrenzungsoption auch gut den Monatsmarktwert anwenden, wenn dieser bei den betroffenen Anlagen zulässig ist.

Anmerkungen zur Anlage 2 (Pauschaloption)

(Az.: 618-25-02 – Anlage 2 vom 17.09.2025)

Die Pauschaloption ist auf Solaranlagen bis maximal 30 kWp beschränkt und setzt voraus, dass Strom ausschließlich aus Solaranlagen, Speichern und Ladepunkten erzeugt wird. Sie soll eine einfache Umsetzung für Prosumer-Standardfälle mit minimalem Messaufwand ermöglichen, oft mit nur einem Zweirichtungszähler. Auf Basis der Pauschaloption können die Speicher sowohl Solarstrom als auch Netzbezugsstrom zur Einspeicherung nutzen. Beim Kunden/Anlagenbetreiber ist die technische Umsetzung so einfach und unbürokratisch wie erwartet und erhofft.

*Nach Ansicht des bne ist das **Formelwerk der Pauschaloption geeignet und praxistauglich anwendbar**. Die Bestimmung der zentralen Größen „saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr“ und „förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr“ sind nachvollziehbar. Die beschriebenen **Fallkonstellationen sind geeignet** (Basisfälle P1, P2, P3, P4).*

Es ist hilfreich und wichtig, dass die exemplarischen Fallkonstellationen auch auf **Varianten** dieser Fallkonstellationen übertragen werden können und dies in der Festlegung explizit erwähnt wird (Anlage 2, Seite 13).

Zu Kapitel 3, Nummer 3: Inkonsistenz bei Steckersolargeräten, Unsicherheit

Steckersolargeräte zählen nicht bei der Prüfung der Einhaltung der 30 kWp-Obergrenze für die Pauschaloption (Voraussetzung 3). Jedoch muss ihre installierte Leistung bei der **Bestimmung des Basiswertes der förderfähigen Netzeinspeisung (P8)** mitgezählt werden, was als unterschiedliche und fehleranfällige Behandlung kritisiert wird. Wichtig wäre aus Sicht des bne, dass die **Behandlung von steckerfertigen Solargeräten („überall“) konsistent geregelt wird**. Diese Geräte sind bislang von der Anlagenzusammenfassung ausgenommen. Wenn eine Kundenanlage über eine EEG-PV-Anlage und ein EEG-steckerfertiges Solargerät verfügt, dann werden in der festen Einspeisevergütung die erzeugten Strommengen nicht voneinander abgegrenzt. Es gilt die berechnete Annahme, dass die kleine Erzeugungsmenge aus dem steckerfertigen Solargerät vorrangig verbraucht wird – und keinen logischen Einfluss auf die Vergütungseigenschaft der Erzeugungsmenge der EEG-PV-Anlage hat.

Wir schlagen bei **steckerfertigen Solargeräten für die Pauschaloption** die entsprechende Behandlung vor. **Die Leistung der steckerfertigen Solargeräte soll nicht auf die 30 kW Grenze angerechnet und die Erzeugungsmengen nicht als (gesonderte) Erzeugungsmenge erfasst werden.** Somit soll eine Kundenanlage mit PV-Anlage und steckerfertigem Solargerät **als Fall P1** zu behandeln sein.

Auch die Auswirkungen von steckerfertigen Solargeräten auf den saldierungsfähigen Umlagenanteil halten wir für untergeordnet. Diese zusätzliche Komplexität sehen wir an dieser Stelle nicht gerechtfertigt und plädieren für die Vereinfachung.

DC-gekoppelte Speicher in der Pauschaloption

Es ist wichtig, dass auch DC-gekoppelte Speicher in der Pauschaloption verwendet werden können. Es wäre erfreulich, wenn die Festlegung dies klarstellt. Eine entsprechende Aussage ist bisher nur in der [Präsentation zum MiSpeL-Workshop](#) enthalten.

Zu hoch angesetzter wirtschaftlicher Vorteil für den Kunden

Die **Pauschaloption ist für viele Kunden wirtschaftlich**. Der durch die Bundesnetzagentur dargestellte wirtschaftliche Vorteil für die Kunden (bis zu 500 Euro/a) wird aber als **zu hoch angesetzt** wahrgenommen, was zu einer verzerrten Kundenerwartung führen kann. Ein Einsparungsbetrag in dieser Höhe konnte von Praxisbeispielen aktuell nicht erreicht werden. In aktuellen Berechnungen stellt das Direktvermarktungs-Dienstleistungsentgelt (noch) eine Unsicherheit dar. Erlöse aus Arbitragegeschäften von stationären Speichern üblicher Kapazität liegen in der Größenordnung 80 – 120 €/Jahr, vermiedene Umlagen aus saldierungsfähigen Mengen bei < 100 €/Jahr für durchschnittliche Prosumer-Haushalte. Es ist erwartbar, dass sich mit zunehmendem Markteintritt „**Direktvermarktung-Stromtarife**“ bilden. Bei der Kommunikation wirtschaftlicher Vorteile für den Kunden sollte die Kommunikation seitens der BNetzA zur Festlegung zurückhaltender sein. Es reicht, den generellen Kunden- und Systemnutzen der Pauschaloption herauszuarbeiten. Die Produkte, Angebote und Preise bilden sich am Markt selbst.

Jahresabrechnung durch LF, Umsetzung der Netznutzungsabrechnung

Die Verarbeitung und Ausweisung von Strommengen mit unterschiedlichen Umlage-Anteilen in der Jahresabrechnung durch Lieferanten bedeuten prozessualen Mehraufwand und ggf. auch Mehraufwände durch Erhöhung der Kundenkontakte. Im Fall von unterjährigen Wechseln sind weitere Stromlieferanten in Korrekturrechnungen für Kleinbeträge eingebunden, die Prozesse hierzu sind noch unklar: Insbesondere im Pauschalmodell liegt die Aufteilung/Berechnung der umlagebefreiten Energiemengen erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vor. Bisher ist nicht geregelt, wie und in welcher Form eine differenzierte Netznutzungsabrechnung im Falle von mehreren Lieferanten innerhalb der Abrechnungsperiode durchgeführt werden soll. D.h., es ist unklar, wie betroffene Lieferanten mit rückwirkend ermittelnden Umlagebefreiungen gegenüber ihrer aktuellen bzw. nicht mehr in Belieferung befindlichen Kunden umzugehen haben. Wie und in welcher Form eine Aufteilung/Abgrenzung im Markt stattfinden soll, muss zwingend durch eine entsprechende **Festlegung der BK6** erfolgen. Wird die Pauschaloption unterjährig in Anspruch genommen, tritt zudem das Rumpfbjahr an die Stelle des Kalenderjahres, das die zusammenhängenden Abrechnungsmonate umfasst.



Die Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit wird in diesem Rumpfbjahr nur für die grenzwertrelevanten Monate April bis September mit je 83 kWh/kWp berechnet. Die Berechnung der umlagebefreiten Energiemengen liegt ebenfalls erst am Jahresende vor, was die Jahresabrechnung und die differenzierte Netznutzungsabrechnung bei unterjährigen Lieferantenwechseln erschwert. Zudem ist für Anlagenbetreiber die Überprüfbarkeit der nachträglichen Jahresabrechnung schwierig und aufwändig, da die komplexen Berechnungen für Kleinstbeträge erst rückwirkend ermittelt werden.

*Es sollte eine **Erklärung zu Abschlagzahlungen zur Umsetzung der Netznutzungsabrechnung, z.B. durch eine gesonderte Festlegung der BK6**, erfolgen. Die Pauschaloption kann potenziell das zentrale Abrechnungsmodell bei Prosumern und bei Haushalten mit bidirektionalen Ladepunkten werden, was eine eigene Festlegung legitimiert.*

Optionale gestufte Einführung des Pauschalmodells in Festlegung integrieren

Die massentaugliche Anwendbarkeit der Pauschaloption ist eine Herausforderung für viele Akteure. Es könnte für Netzbetreiber eine **Vereinfachung darstellen, wenn in der Pauschaloption die gestufte Anwendung zugelassen wird**. Mit der beihilferechtlichen Genehmigung wird zuerst die Pauschalierung (§19 Abs. 3c EEG) aktiv. Mit einer „Kann-Bestimmung“ zur Umlagensaldierung (§ 21 Abs. 4a EnFG), könnte den Akteuren/Netzbetreibern eine frühe Implementierung eröffnet werden, wenn diese möglich ist. Langsamere Akteure könnten zunächst auf die Implementierung der Umlagensaldierung verzichten.

Stand-Alone-Heimspeicher und bidirektionale Ladepunkte ohne PV-Anlage

Speicher oder bidirektionale Ladepunkte ohne PV-Anlage sind nicht im Entwurf der Festlegung enthalten (s. Kap 1. Begriffsbestimmungen. Anlage 2). Es wäre hier immer ein separater Zählpunkt erforderlich, was eine Marktintegration dieser Speicher/ Ladepunkte erschwert. Im Workshop zur Festlegungsvorstellung wurde die Variante **“Speicher und/oder Ladepunkt ohne weitere Erzeugung”** vorgestellt hat, um die Umlagensaldierung für diese Fälle (OE-A3 und OE-A4) darzustellen. (Siehe Folie 61/62: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEG_Aufsicht/MiSpeL/DL/BNetzA-Workshop-Folien.pdf)

*Wir möchten daher anregen, **Stand-Alone-Heimspeicher und bidirektionale Ladepunkte ohne PV-Anlage in die Festlegung aufnehmen**, um diese niederschwellig marktlich zu integrieren. Wir empfehlen die **Ergänzung der Fälle OE-A3 und OE-A4** (Workshop).*

Klarstellungsbitte: Zweiter Verbraucher (eigener Kunde, nur Verbrauch, iMSys, 1:n)

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass ein zusätzlicher reiner Verbraucher vorhanden ist, der oft der Kunde desselben Lieferanten ist. Seit dem 6.6.2025 muss gemäß GPKE jede Marktklokation, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, auf Basis von Viertelstundenwerten (d.h. auf Basis der aus den täglichen Zählerstandsgängen gebildeten Lastgängen) bilanziert werden. Es stellt sich nun die Fragen, ob die Pauschaloption zulässig ist (Variante des Basisfalls) und ob man den gemessenen Verbrauch des Verbrauchers herausrechnen darf (wenn iMS vorhanden ist).

Appell an Verteilnetzbetreiber: Schnelle Umsetzung, wegen Stromspitzen

Der von der Bundesnetzagentur vorgelegte [Entwurf der MiSpeL-Festlegung](#) gestaltet die vom Bundestag mit dem „Stromspitzengesetz“ Anfang 2025 beschlossenen neuen Optionen der Direktvermarktung aus („Abgrenzungsoption“ und „Pauschaloption“). Das ist eine **wirksame Antwort auf die Herausforderung der Stromspitzen**. Der bne veröffentlicht daher zusätzlich zur [Stellungnahme zum Festlegungsentwurf](#) diesen [Appell an die Verteilnetzbetreiber](#).

Die von der BNetzA erarbeitete Festlegung setzt einen **klaren und handhabbaren Rahmen**, mit dem Speicher und künftig auch bidirektionale Ladepunkte ihre Flexibilität dem Stromsystem zur Verfügung stellen können. In der Direktvermarktung wird bei **Neuanlagen und Bestandanlagen** die Abgrenzungsoption und Pauschaloption zunehmend der Standard werden. Direktvermarkter haben ein erhebliches **wirtschaftliches Interesse daran, dass die Steuerung der Anlagen zuverlässig funktioniert**. Bei direktvermarkteten Anlagen wird die Einspeisung und Flexibilität basierend auf Messwerten (nicht Lastprofilen) aktiv im Markt gehandelt, was den Dispatch erheblich verbessert und negative Strompreise sehr effektiv vermeidet. Sowohl Stromspitzen als auch Förderkosten werden dadurch reduziert. Auch die Möglichkeiten der Netzbetriebsführung werden verbessert (z.B. Sichtbarkeit und Steuerbarkeit, auch bei Bestandanlagen). So lassen sich lokal in Netzen auftretende Stromspitzen ebenfalls effektiver adressieren. Die Marktaktivierung der Speicher nützt der **Versorgungssicherheit**. Mit der MiSpeL-Festlegung können Speicher an Solar- und Windkraftanlagen dem Stromsystem in Knappheitssituationen helfen und Netzstrom zwischenspeichern, an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr. Große Batteriespeichersysteme werden zusätzlich ein wichtiger **Anker für die Systemstabilität**. Die Speicher werden Momentanreserve liefern und sind für die Spannungsbeeinflussung als Blindleistungsquellen oder -senken nutzbar, auch wenn die zugehörigen Solar- oder Windparks nicht produzieren.

Den vollen Systemnutzen entfalten Speicher nur, wenn sie aus dem Netz laden können.

Reine „Grünstromspeicher“ sind weniger effektiv im Kontext von Stromspitzen, Versorgungssicherheit und Systemstabilität. Die MiSpeL-Festlegung erweitert den Rahmen und erlaubt es, dass Speichern an bestehenden und neuen Solar- und Windparks auch Netzstrom puffern.

1: VNB sollen Speichern auch bezugsseitig den Netzzugang zu gewähren

Die neue Energiewirtschaft erwartet von den Verteilnetzbetreibern, auf Basis dieser Festlegung den **Speichern auch bezugsseitig Netzzugang zu gewähren** (künftiger Standardfall).

2: VNB sollen „Speicher-Nachverdichtungs-Offensive“ zulassen

Eine „**Speicher-Nachverdichtungs-Offensive**“ an bestehenden und privat finanzierten Netzan-schlüssen ist ohne Fördermitteleinsatz möglich. An Solarparks und Windparks haben Betreiber ein Interesse daran Speicher zu errichten. **Investitionen in nachgerüstete Speicher in Co-Lo-cation werden nur dann getätigt werden können, wenn Netzbetreiber deren Betrieb zulassen und nicht zu stark einschränken.** Der Betrieb von Speichern an existierenden, aber gering ausgelasteten Netzverknüpfungspunkten von Solarparks und Windparks ist oft möglich.

Für die Verhandlung von flexibler Netzanschlussverträgen ist **Transparenz zur tatsächlichen Netzauslastung** nötig, die seitens der Netzbetreiber vorangebracht werden muss.

3: Massengeschäftstaugliche Direktvermarktung von Kleinanlagen ermöglichen

Die Direktvermarktung von Kleinanlagen (der „Marktbetrieb“) hilft erheblich, Stromspitzen aus Photovoltaik im Niederspannungsnetz zu vermeiden. Die Pauschaloption vereinfacht Vermark-tung bei PV-Prosumern deutlich. Direktvermarkter haben wegen der unmittelbaren Anbindung an den Strommarkt keinen Anreiz, Strom dann ins Netz einzuspeisen, wenn er nichts wert ist oder sogar einen negativen Wert hat, also regelmäßig zu Zeiten solarer Einspeisespitzen. Seit dem 6.6.2025 muss gemäß GPKE jede Marktllokation, deren Messlokationen vollständig mit iMSys ausgestattet sind, auf Basis von Viertelstundenwerten (d.h. auf Basis der aus den täglich-chen Zählerstandsgängen gebildeten Lastgängen) bilanziert werden. Die Voraussetzungen für die Direktvermarktung von Kleinanlagen sind gegeben und müssen schnell und reibungsarm in allen Netzgebieten zur Anwendung kommen. **Auch ohne die vollumfängliche Implementie-rung der Pauschaloption in der GPKE ist die Direktvermarktung von Kleinanlagen möglich.**

Es hängt nun an der **Umsetzungsgeschwindigkeit der Netzbetreiber**, ob die Direktvermarktung von Kleinanlagen schnell zur Realität wird. Wir empfehlen ein „**Fast-Track-Verfahren**“, um schnell möglichst viele Bestands- und Neuanlagen in die Direktvermarktung zu bekommen. Die Branche wird für den „Marktbetrieb“ einen Standard vorschlagen.

Alle Werkzeuge liegen nun auf dem Tisch: Direktvermarktung, Redispatch, Regelungen zum Speicher-Mischbetrieb, Regelungen zur flexiblen Netznutzung / Überbauung). Es liegt an den Netzbetreibern, die Aus- und Nachrüstung von Solar- oder Windparks mit Speichern schnell möglich zu machen. Die Marktseite ist bereit.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirt-schaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen: Sie kämpfen für fairen Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registrierungsnummer R001011 eingetragen.